

20. 12. 2011

**Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 die folgende Information zum Inkrafttreten des Bundeskin-  
derschutzgesetzes beraten und beschlossen:**

## **Umsetzung des Bundeskin- derschutzgesetzes**

### **Aktueller Stand**

Am 16. 12. 2011 wurde dem Bundeskin-  
derschutzgesetz nun auch im Bundesrat  
zugestimmt, nachdem im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss zwischen  
Bundesregierung und Bundesländern getroffen werden konnte.

Das Gesetz wird damit voraussichtlich wie geplant zum 01. 01. 2012 in Kraft  
treten. Durch die Neuregelungen kommt eine ganze Reihe von Veränderungen auf  
die gesamte Jugendhilfe und auch für die Jugendarbeit und damit sowohl auf die  
öffentlichen als auch auf die freien Träger zu.

Für die Umsetzung der Regelungen sind vor allem die örtlichen öffentlichen Trä-  
ger zuständig. Da es sich bei dem Ausarbeiten der Grundsätze zur Umsetzung  
von §§ 72a und 79a SGB VIII nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwal-  
tung handeln dürfte, sind diese im Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Für die freien Träger gilt zwar der Grundsatz, dass durch das SGB VIII keine un-  
mittelbare Bindungswirkung entsteht, diese kann aber durch Vereinbarungen  
(vgl. § 72a SGB VIII) und über Kriterien für die Förderung (vgl. § 74 i. V. m. § 79a  
SGB VIII) auch auf die freien Träger erstreckt werden.

Neben einer Vielzahl neuer Regelungen werden für die Jugendarbeit insbeson-  
dere die folgenden beiden Regelungen erhebliche Auswirkungen haben:

### **Wichtige Regelungen für Jugendarbeit**

#### **§ 72 a SGB VIII**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kin-  
der- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer  
Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a,  
234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich  
bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Per-

sonen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- (2) ) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Diese Regelung war nicht mehr Gegenstand der Beratungen im Vermittlungsausschuss.

Sowohl auf der Bundesebene als auch auf Landesebene bestehen bereits Arbeitsgremien die sich mit der Umsetzung dieser Regelung und der Erarbeitung für Empfehlungen für eine angemessene und praktikable Handhabung der Vorschrift in den nächsten Wochen und Monaten befassen werden.

### **§ 79 a SGB VIII**

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu

entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 79a SGB VIII war Gegenstand der Kompromissfindung im Vermittlungsausschuss. Die Kompromisslösung sieht nun nicht mehr vor, dass zwischen den öffentlichen und freien Trägern Vereinbarungen über die Maßstäbe zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu treffen sind, sondern dass die öffentlichen Träger solche Grundsätze und Maßstäbe entwickeln und diese durch die Verknüpfung mit § 74 SGB VIII zu einer Fördervoraussetzung werden. Die konkrete Form der Einbeziehung der Qualitätsmaßstäbe ist nicht mehr Gegenstand der gesetzlichen Regelung.

Auch für die Umsetzung dieser Vorschrift sind auf Bundes- und Landesebene Arbeitsgruppen gebildet worden, die durch Empfehlungen an die örtlichen öffentlichen Träger eine geeignete und angemessene Umsetzung unterstützen sollen. Diese Empfehlungen sind in § 79a SGB VIII ja auch ausdrücklich vorgesehen.

### **Aktuelle Empfehlungen**

Aus Sicht des BJR ist dringend dazu zu raten, die bundes- und landesweiten Empfehlungen zur Umsetzung dieser Regelungen abzuwarten und nicht übereilt Maßnahmen zu ergreifen, die der Rechtslage nicht gerecht werden. Beide Regelungen sind so angelegt, dass die Auslegung der darin enthaltenen Rechtsbegriffe vorzunehmen ist und insbesondere pauschale Regelungen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Umsetzung muss durch pflichtgemäßes Ermessen erfolgen, was eben stets eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung voraussetzt. Um angemessene Abwägungskriterien für diese Entscheidung anzuwenden, ist es daher empfehlenswert, die Umsetzungsrichtlinien und -empfehlungen abzuwarten und dann vor Ort in an die örtlichen Gegebenheiten angepasster Form zu übernehmen.

Freien Trägern ist insbesondere dazu zu raten, die eigene Situation zu reflektieren und zu bewerten, z. B. dahingehend, welche Vereinbarungsbedingungen nicht leistbar sind oder unzumutbar erscheinen. Übereilte Handlungen sind aber keinesfalls ratsam. Auch eine aktive Beteiligung im Jugendhilfeausschuss ist aus Sicht des BJR unerlässlich.

Für Fragen und Anregungen stehen wir gerne unter [weitzmann.gabriele@bjr.de](mailto:weitzmann.gabriele@bjr.de) zur Verfügung. Über die aktuellen Entwicklungen wird auf der Webseite <http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/aktuelles.html> weiterhin informiert.